



«Postalische_Adresse»

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-232
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-56595/2025-3

Gröbming, am 07.03.2025

Ggst.: Perner Wilhelm,
8971 Schladming, Talerstrae 97,
Gst. Nr. 704/2, KG 67611 Rohrmoos,
Zubau am bestehenden Gebaude Cafe Perner,
Erweiterung Restaurant mit Barlokal - Wein und Kase,
gewerbliche Betriebsanlage

Kundmachung

Mit Eingabe vom 14.2.2025 hat Herr Wilhelm Perner, um die Erteilung der gewerbebehordlichen nderungsgenehmigung fur die Errichtung und den Betrieb eines Zubaus am bestehenden Gebaude Cafe Perner (Erweiterung Restaurant mit Barlokal – Wein und Kase), mit technischen Einrichtungen auf dem Standort Talerstrae 97, auf dem Grundstuck Nr. 704/2, KG. 67611 Rohrmoos, der Stadtgemeinde Schladming, angesucht.

Gema den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

Dienstag, den 25.3.2025,

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Grobming, 1. Stock, Zimmer Nr. 104, zur Einsichtnahme aufliegt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und  § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 130/2024 sowie  § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 25.3.2025, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter www.pe.groebming.steiermark.at veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller
(elektronisch gefertigt)